

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLI. Jahrgang Nr. 13



Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.14

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fahle Heide“ im Landkreis Gifhorn vom 30.12.1993 vom 22.10.2014 im Amtsblatt Nr. 12/2014 vom 28.11.2014 687

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz - Hans Hermann Schulze - 687

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz - Gerd Burmeister - 688

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz - Burghard Köhler - 688

Markterkundungsverfahren
Breitband-Erschließung des Baugebietes
„Berg II“ in Walle, Gemeinde Schwülper 689

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) vom 06.04.2000 691

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser 693

	11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	693
	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten	694
	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten	695
STADT WITTINGEN	1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung	696
	Satzung der Freiwilligen Feuerwehr	697
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben mit Gebührentarif	707
	Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in der Ortschaft Boitzenhagen	710
	Außenbereichssatzung in der Ortschaft Eutzen	712
	Bebauungsplan „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“	713
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	713
Gemeinde Tappenbeck	1. Änderung der Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigungssatzung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	714
SAMTGEMEINDE BROME	1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung	715
	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe	716
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Neufassung zur Friedhofsgebührensatzung mit Gebührentarif	716
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	---	
SAMTGEMEINDE WESENDORF	---	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev. luth. Kirchengemeinde Brome in Brome	Änderung der Friedhofsgebühren- ordnung	719
Wasserverband Gifhorn	Satzung	720
	Abwasserpreisblatt Nr. 10 für die Gemeinde Sassenburg	733
	Abwasserpreisblatt Nr. 11 für die Samtgemeinde Isenbüttel	735

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fahle Heide“ im Landkreis Gifhorn vom 30.12.1993 vom 22.10.2014 im Amtsblatt Nr. 12/2014 vom 28.11.2014

Die Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fahle Heide“ im Landkreis Gifhorn vom 30.12.1993 vom 22.10.2014 im Amtsblatt Nr. 12/2014 vom 28.11.2014, Seite 621, ist unvollständig. Der Bekanntmachungstext in 1. muss folgendermaßen lauten:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Fahle Heide, Gifhorer Heide"
in der Stadt Gifhorn und den Gemeinden Leiferde und Müden (Aller), Samtgemeinde
Meinersen, Landkreis Gifhorn
vom 22.10.2014

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 29.07.2014	
Betreiber	Hans Hermann Schulze
Betriebsstandort (Adresse)	Zum Eichhof 4 29365 Bokel
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Mastschweinezucht
<p>Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein</p>	
Wenn ja, welche:	
Mängel	Beseitigung bis
Nachprüfungstermin, Datum:	
Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: 07/2016	

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz									
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 15.07.2014									
Betreiber	Gerd Burmeister								
Betriebsstandort (Adresse)	Wollerstorf Nr. 7 29378 Wittingen								
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1								
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Mastschweinezucht								
<p>Fazit: Wurden schwerwiegende Mängel (schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigungsauflagen) festgestellt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten erfordern? <input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein</p> <p>Wenn ja, welche:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Mängel</th> <th>Beseitigung bis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>		Mängel	Beseitigung bis						
Mängel	Beseitigung bis								
Nachprüfungstermin, Datum: Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: 07/2016									

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung nach § 52a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Datum der Vor-Ort-Besichtigung: 07.10.2014	
Betreiber	Burghard Köhler
Betriebsstandort (Adresse)	Ringstr. 9 29396 Schönewörde
Nr. gemäß der 4. BImSchV	7.1.7.1
Bezeichnung gemäß der 4. BImSchV	Mastschweinezucht

Fazit:

Wurden schwerwiegende Mängel
(schwerwiegender Verstoß gegen
Genehmigungsauflagen) festgesellt,
die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung
innerhalb von sechs Monaten erfordern? Ja Nein

Wenn ja, welche:

Mängel	Beseitigung bis

Nachprüfungstermin, Datum:

Nächste reguläre Vor-Ort-Besichtigung, Datum: 10/2017

Markterkundungsverfahren des Landkreises Gifhorn

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Kontaktstelle

Landkreis Gifhorn
Abteilung Wirtschaftsförderung
Frau Susanne Lampe
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Telefon: 05371 82-412
Fax: 05371 82-478
E-Mail: susanne.lampe@gifhorn.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Breitband-Erschließung des Baugebietes „Berg II“ in Walle (= Vorhabengebiet) in der Gemeinde Schwülper durch die Gemeinde Schwülper. Die Bandbreiten im Vorhabengebiet liegen nach aktuellem Kenntnisstand unterhalb von 30 Mbit/s im Downstream. Im Vorhabengebiet soll daher eine leistungsstarke und zukunftssichere Breitbandinfrastruktur aufgebaut werden.

Grundlage ist die Anlehnung an die Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung (NGA), in der angepassten Fassung vom 13.05.2014 „Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren (Kabelschutzrohren) durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung (Bundesrahmenregelung Leerrohre)“ <http://www.breitband-niedersachsen.de/index.php?id=383>.

2. Gegenstand der Markterkundung

2.1 Geplante Maßnahme

Die Bundesrahmenregelung Leerrohre sieht folgende Erschließungsvarianten vor:

- a) durch die Bereitstellung von Leerrohren, die für NGA-fähige Breitbandinfrastruktur genutzt werden sollen, mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z. B. „drei- oder mehrfach D 50“. Die öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen) ist in diesen Fällen Bauherr oder allein verfügbare berechtigt über die Nutzung der Leerrohre;
- b) durch die Bereitstellung von Leerrohren im Sinne von a) mit einem oder mehreren unbeschalteten NGA-fähigen Kabeln;
- c) durch das Angebot der Verlegung von Leerrohren im Sinne von a) und b) durch private Betreiber selbst (nur Erdarbeiten durch öffentliche Hand).

Für die Erschließung wird das Kabelleerrohr DA 110mm PVC-U für LWL-Kabel im östlichen Gehweg der Hafestraße von der Schunterstraße bis zum Ortseingang aus Richtung Walle zur Verfügung gestellt. Das Leerrohr soll kostenneutral an das Telekommunikationsunternehmen, welches die Erschließung vornimmt, überschrieben werden. Künftigen Mitbewerbern soll weiterhin die Möglichkeit bleiben, dieses Leerrohr zu nutzen.

2.2 Markterkundung

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO; nicht um eine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung oder um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung durchgeführt. Telekommunikationsunternehmen werden:

- a) um die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet gebeten, die sie bereits mit mindestens 30 MBit/s im Downstream versorgen oder
- b) um die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die innerhalb der kommenden drei Jahre verbindlich mit mindestens 30 MBit/s im Downstream versorgt werden oder,
- c) im Falle einer nicht gegebenen oder bereits eingeplanten Erschließung gemäß a) und b), um die Einreichung von Interessenbekundungen, die auf einen breitbandigen Aufbau abzielen.

Es ist vorgesehen, die eingereichten Interessenbekundungen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

2.3 Anforderungen an die Interessenbekundung

Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der technischen Lösung (NGA-Netzfähigkeit);

- b) gegebenenfalls Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung von Leerrohren mit oder ohne unbeschaltetem Kabel;
- c) die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung (technische Herstellung der Anbieter und Nutzerneutralität einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise);
- d) Angaben zum Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leitungen (Erdarbeiten, Verlegung von Leerrohren mit/ohne Kabel) einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung schriftlich sowie digital vorzulegen. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

2.4 Sonstiges

Alle Informationen, die für die im Rahmen des nichtförmlichen Markterkundungsverfahrens zu treffenden Beurteilungen relevant sind, müssen angegeben werden; hierzu gehören auch Übersichtspläne und die Beschreibung der technischen Lösung.

Es wird auf die Bestimmungen der Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren (Kabelschutzrohren) durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung („Bundesrahmenregelung Leerrohre“) und deren Notifizierung hingewiesen.

Hinsichtlich des Bezugs von Informationen und Karten zum Vorhabengebiet wird um eine Kontaktaufnahme gebeten.

3. Weiteres Verfahren

Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 29.01.2015, 18.00 Uhr.

Gifhorn, den 27.11.2014

Dr. Ebel
Landrat

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn (Taxenverordnung) vom 06.04.2000

Aufgrund § 47 Abs. 3 und § 1 Abs. 1 u. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 03.08.2009 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 316, ber. S. 329) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises in der Sitzung am 19.12.2014 Folgendes verordnet.

Artikel 1

- (1) In § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn erhalten die Tarif-Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 folgende Fassung.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt EURO
1	Grundpreis pro Fahrt einschl. einer Fahrleistung v. 47,62 m oder 14,4 Sek. Wartezeit	3,60 €
2	Wegstreckenberechnung für die weitere Fahrt je 47,62 m bis zu 4.000 m, je 55,56 m über 4.000 m	0,10 € (2,10 €/km) bis 4.000 m 0,10 € (1,80 €/km) über 4.000 m
3	Wartezeiten für jede abgelaufenen 14,4 Sek.	0,10 € (25 €/h)
4	Nicht ausgeführte Fahrten, die der Fahrgast zu vertreten hat	3,00 €
5	Anfahrgeld für Fahrten über die Zone I hinaus, wenn die besetzte Fahrt nicht in die Zone I zurückführt, zusätzlich zum Grundpreis	3,00 €
6	Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi, wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen	3,00 €
7	Zuschlag für die Beförderung (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 13:00 bis 24:00 Uhr zusätzlich zum Grundpreis pro Fahrt	1,00 €

Außerhalb des Pflichtfahrgebiets können Pauschalpreise in den Fahrpreisanzeiger eingegeben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Es besteht eine Übergangszeit von 4 Wochen zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers.

Gifhorn, den 19.12.2014

Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**4. Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und
Dränagewasser**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 96 Absatz 4 des Nds. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S. 236), sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Satz 1 b) Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitgebühr für Grund- und Dränagewasser beträgt je cbm:

b) beim Anschluss an einen Schmutzwasserkanal 2,78 Euro/cbm

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2014

STADT GIFHORN

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**11. Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (1) des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), sowie der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung € 2,78/cbm.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2014

STADT GIFHORN

Matthias Nerlich
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 12 Abs. 5 KiTaG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 5 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2014 beschlossen:

Artikel I

Die Überschrift der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten“

Artikel II

Die Anlage 2 zu § 8 (3) der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Gifhorn vom 25.03.2014 erhält folgende Fassung:

Beitragsstaffel:

Gruppe	Einkommensbereiche in Euro (€) nach Abzug der Freibeträge		Kita halbtags*	Kita 3/4-tags*	Kita ganztags*	Krippe ganztags*	Hort*
	1		bis unter 25.000	99,-	129,-	158,-	158,-
2	25.000	bis unter 30.000	114,-	147,-	179,-	179,-	125,-
3	30.000	bis unter 35.000	128,-	164,-	200,-	200,-	140,-
4	35.000	bis unter 40.000	141,-	181,-	222,-	222,-	155,-
5	40.000	bis unter 45.000	155,-	199,-	244,-	244,-	170,-
6	45.000	bis unter 50.000	168,-	217,-	266,-	266,-	186,-
7		ab 50.000	181,-	235,-	289,-	289,-	200,-

*) jeweils Monatsbeträge

Kosten für Sonderdienste je Kind:

Zeit/Tag	Betrag pro Monat
0 bis 30 Min.	9,00 €
31 bis 60 Min.	17,00 €
31 bis 90 Min.	23,00 €
91 bis 120 Min.	28,00 €

Hinweise:

- **zu den Hortbeiträgen:** Die Beiträge gelten für eine 4-Stunden-Betreuung pro Tag. In den Ferien können die Hortkinder ganztags betreut werden.
- **zu den Sonderdiensten:** Bei Nutzung der Sonderdienste in den Vor- und Nachmittagsgruppen wird bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden der Kindertagesstättenbeitrag entsprechend einer Dreivierteltagsgruppe erhoben.
- **zu der Geschwisterermäßigung:** Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Einrichtung im Einzugsgebiet, so ist für das älteste Kind der volle Beitragssatz zu zahlen, für das zweite Kind 50 % und jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Sonderdienste werden grundsätzlich mit vollem Betrag geltend gemacht.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gifhorn, 15.12.2014

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gifhorn über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
- Entschädigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gifhorn beschlossen:

Artikel 1

§ 9

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

§ 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Der Entschädigungsanspruch für Verdienstaufschlag ergibt sich aus § 12 i. V. m. §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Entschädigungsanspruch wird auf 30,00 € je Stunde festgesetzt, sofern nicht nach § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes ein höherer Betrag zu gewähren ist.

§ 9 Abs. 7 wird gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2014

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

(L. S.)

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Entschädigung der Ratsherren, der Ortsratsmitglieder, der Ehrenbeamten
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Wittingen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung**

Der § 13 (Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt) erhält in Absatz 1 folgende neue Fassung:

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen – mit Ausnahme des Verdienstausfalls – erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Funktion	Betrag
a) Stadtbrandmeister	187,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister (werden mehrere Vertreter bestellt, so ist die Aufwandsentschädigung unter diesen aufzuteilen. Sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister + 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters)	88,00 €
c) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Wittingen Stellvertreter	93,00 € 41,00 €
d) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Knesebeck Stellvertreter	73,00 € 31,00 €
e) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Radenbeck Stellvertreter	73,00 € 31,00 €
f) Ortsbrandmeister übrige Ortsfeuerwehren je	41,00 €
g) Stadtsicherheitsbeauftragter	31,00 €

h) Gerätewart Ortsfeuerwehr Wittingen Ortsfeuerwehr Knesebeck Ortsfeuerwehr Radenbeck	52,00 € 31,00 € 31,00 €
i) Pressewart	50,00 €
j) Stadtjugendwart (sofern gleichzeitig Jugendwart; + 50 % der Aufwandsentschädigung des Jugendwartes)	31,00 €
k) Jugendwart	31,00 €
l) Stadtausbildungsleiter	31,00 €
m) Zeugwart Kleiderkammer	26,00 €
n) Musikzugführer	19,00 €

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wittingen, 11.12.2014

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013, und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012, hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittingen beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Wittingen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Boitzenhagen, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Knesebeck, Lüben, Hagen/Mahnburg, Ohrdorf, Rade, Radenbeck, Schneflingen, Suderwittingen, Vorhop, Wittingen und Zasenbeck unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehr Wittingen ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Knesebeck und Radenbeck sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Boitzenhagen, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Lüben, Hagen/Mahnburg, Ohrdorf, Rade, Schneflingen, Suderwittingen, Vorhop und Zasenbeck sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittingen wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Wittingen erlassene „*Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen*“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Wittingen erlassene „*Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen*“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Wittingen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. im Bereich Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c) und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchst. c) und d) und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichtes),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Wittingen nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am selben Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wittingen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes (z. B. Brandschutzerziehung und -ausbildung) herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Wittingen können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Wittingen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Wittingen haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wittingen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Wittingen und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Wittingen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Wittingen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Wittingen bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Wittingen geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Wittingen erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

Die Ortsfeuerwehr hat die Dienstkleidung, den Dienstausweis, die Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände des ausgeschiedenen Mitgliedes unverzüglich der zentralen Kleiderkammer der Stadt auszuhändigen.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Wittingen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen vom 21.12.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

Wittingen, den 11.12.2014

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012, hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Wittingen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 11.12.2014 festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für:

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

- d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenschildner/-in

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Stadt Wittingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Wittingen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.12.1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Wittingen, den 11.12.2014

STADT WITTINGEN

Ridder
Bürgermeister

Anlage
Gebührentarif

	Je ½ Stunde	Je ganze Stunde
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde	9,50 €	19,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	197,00 €	394,00 €
2.2 Löschfahrzeuge (LF)		
2.2.1 LF 8 S	152,50 €	305,00 €
2.2.2 LF 16 TS	72,00 €	144,00 €

2.2.3	LF 16/12	180,50 €	361,00 €
2.2.4	LF 24/30	261,50 €	523,00 €
2.2.5	HLF 20/16	264,00 €	528,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)		
2.3.1	TLF 8 W	104,00 €	208,00 €
2.3.2	TLF 16/25	109,50 €	219,00 €
2.3.3	TLF 24/50	171,50 €	343,00 €
2.4	Drehleiter (DLK 23/12)	419,00 €	838,00 €
2.5	Rüstwagen (RW 2)	104,50 €	209,00 €
2.6	Mannschaftstransportwagen (MTW) oder Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	98,00 €	196,00 €
2.7	Einsatzleitfahrzeuge (ELW)	38,50 €	77,00 €
2.8	Kommandowagen (Kdo-W)	73,00 €	146,00 €
2.9	Anhänger	54,00 €	108,00 €
2.10	Motorboot mit Trailer	522,50 €	1.045,00 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit (Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus) des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Wittingen über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in der Ortschaft Boitzenhagen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - beide Gesetze in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem anliegenden Plan im Maßstab 1 : 2.000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB:

1. Dorfgebiete (§ 5 BauNVO):

Im Dorfgebiet werden die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 8 und Nr. 9 BauNVO allgemein zulässigen

- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Nr. 4),
 - Gartenbaubetriebe (Nr. 8) und
 - Tankstellen (Nr. 9)
- ausgeschlossen.

Die gem. § 5 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 3 und Nr. 6 BauGB)

Die maximal zulässige GRZ beträgt 0,4.

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB

- 3.1 Die im "Naturschutzfachlichen Gutachten" (Kompensationsbilanzierung; Büro Hille und Müller, Braunschweig) vom 17.09./23.09.2014 zur Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Regelungen dargelegten Ergebnisse bezüglich der Maßnahmen zum Ausgleich des durch die planerische Entscheidung der Gemeinde vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind entsprechend der Vorgaben aus dem Gutachten bei der Realisierung der Satzung auszuführen.
- 3.2 Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen.
- 3.3 Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Plangebietes vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Plangebietes im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 72/3 und 72/4 Flur 7 der Gemarkung Boitzenhagen entsprechend zugeordnet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Entschädigung

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Wittingen, den 12.12.2014

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 11.12.2014 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB in der Ortschaft Eutzen nach Prüfung aller Stellungnahmen als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der o. a. Satzung ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann die Satzung und die Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

¹ abgedruckt auf Seite 738 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 739 dieses Amtsblattes

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wittingen, den 12.12.2014

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 den Bebauungsplan "Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs.1 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung liegen während der Dienststunden der Verwaltung in dem Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft

Wittingen, den 12.12.2014

Ridder
Bürgermeister

(L. S.)

1. Änderungssatzung der Gemeinde Barwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in seiner Sitzung am 24.01.2014 folgende Änderung beschlossen:

³ abgedruckt auf Seite 740 dieses Amtsblattes

Artikel I

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel II

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungskostensatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn gleichzeitig der Kostentarif nach § 2 der Satzung in Kraft. Mit diesem Tage treten alle bisherigen Fassungen der Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Barwedel, den 09.12.2014

Schink
Bürgermeister Schink

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Barwedel vom 09.07.2004

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
8	<u>Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung</u>	
8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis)	28,00
8.2	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB	28,00
8.3	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB	28,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB i. V. mit § 20 Abs. 2 BauGB	28,00
8.5	Bescheinigung, dass die Erschließung von Baugrundstücken im Bauanzeigeverfahren gesichert ist	28,00

**1. Änderung
der Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigungssatzung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Tappenbeck**

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 gemäß der §§ 10, 44, 54, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), folgende Änderungen zur Satzung vom 18. Dezember 2013 beschlossen:

Art. 1

In § 1 Absatz 1 wird die Zahl 70,00 € durch 170,00 € ersetzt, d. h. Der/Die Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 170,00 € als Ratsmitglied.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Tappenbeck, den 10.12.2014

Mittelstädt
Bürgermeister

(L. S.)

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 und 2 ändert sich wie folgt:

§ 10
Ausheben und Verfüllen der Gräber

(1) Gräber werden nicht von der Samtgemeinde Brome ausgehoben. In der Regel dürfen von der Samtgemeinde Brome zugelassene bzw. bestimmte Dritte die Arbeiten durchführen. Vor Ausführung der Arbeiten sind eventuell hinderliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.

Artikel 2

§ 17 Abs. 6 ändert sich wie folgt:

§ 17
Urnengrabstätten

(6) Tiefe und Abstand von Grabstätten regelt § 10 Abs. 2 und 3.

Artikel 3

§ 34 ändert sich wie folgt:

§ 34
Inkrafttreten

Die Satzung mit der 1. Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Brome, 04.12.2014

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Samtgemeinde Brome

Artikel 1

§ 2 Buchstabe E fällt weg.
Buchstabe F wird E und
Buchstabe G wird F.

Artikel 2

§ 8 ändert sich wie folgt:

Diese Satzung mit der 3. Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Brome, 04.12.2014

Samtgemeinde Brome

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Neufassung zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen erhält die anliegende Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Meinersen, den 08. Dezember 2014

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Meinersen und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen, für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen, ferner für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte (Antragssteller). Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren werden fällig, wenn der Friedhof oder seine Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen – soweit nicht im Voraus fällig – sind jährlich zum 1. Juli fällig. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid.
- (3) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung von Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Meinersen

A) Erwerb von Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 390,00 € |
| b) für Kinder bis 5 Jahre | 91,00 € |
| c) pflegeleichte Rasengraberdgrabstätten/anonyme Erdgrabstätten | 468,00 € |
| 2. Erbgräber | |
| a) Doppelgräber | 779,00 € |
| b) jede weitere Grabstelle | 390,00 € |

3.	Urnenbeisetzungen	
	Beisetzung einer Urne in einem neuen Reihen- oder Erbgrab	
	- Gebühren entsprechend Nr. 1 und 2	
	Beisetzung einer Urne in einem Urnenrasen-	
	grab/anonymen Urnengrab	468,00 €
	Urnenreihengrab	390,00 €
	Urnenerbgrab 2bettig	620,00 €
	Urnenerbgrab 4bettig	1.240,00 €
	einer Urnenstele	1.057,00 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes	
	Doppelgräber jährlich 34,00 €	
	zu erheben für 10 Jahre	340,00 €
	für jede weitere Grabstelle jährlich 17,00 €	
	zu erheben für 10 Jahre	170,00 €
	Um einen gleichzeitigen Ablauf des Nutzungsrechtes und	
	der Ruhefrist zu erreichen, wird eine Angleichungsgebühr	
	in Höhe von jährlich	17,00 €
	je Grabstelle erhoben.	

B) Sonstige Gebühren

5.	für die Benutzung der Friedhofskapelle	267,00 €
6.	für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes	67,00 €
7.	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes	400,00 €
8.	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	122,00 €
9.	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	103,00 €
10.	Für die Genehmigung zur Errichtung von	
	Grabmalen, Grabeinfassungen sowie laufende	
	jährliche Kontrolle:	
	- bei Reihengräbern	200,00 €
	- bei Erbgräbern	200,00 €
	- bei Kindergräbern	200,00 €
	- bei liegenden Grabmalen/Grabkissen	20,00 €
11.	Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage der Friedhofs-	
	kapelle Müden (Aller) je aufgebahrte Leiche pro Tag	18,00 €

C) Friedhofsunterhaltungsgebühren

12.	Im Beerdigungsfalle für den Zeitraum der Verlängerung des	
	Nutzungsrechtes im Voraus in einer Summe zu erheben.	
	Ausnahme: Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze	
	- für ein Doppelgrab jährlich	44,00 €
	- für jede weitere Grabstelle jährlich	22,00 €
	- für Einzelgräber jährlich	22,00 €
13.	Doppelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	1.240,00 €
	Einzelgräber für die Dauer des Nutzungsrechtes	620,00 €
	Urnenstele für die Dauer des Nutzungsrechtes von 20 Jahren	416,00 €

14. Bei Beisetzungen in Kindergräbern, Urnengräbern oder Rasengräbern entsprechend 12 oder 13 zu erheben
15. Für alle vorhandenen Grabstellen, auf denen im Erhebungsjahr ein Beerdigungsfall nicht zu verzeichnen ist, jährlich zu erheben
- | | |
|-----------------------------|--------|
| für ein Einzelgrab | 4,00 € |
| für ein Doppelgrab | 7,00 € |
| für jede weitere Grabstelle | 4,00 € |
16. Für Großgrabstellen ab 7 Begräbnisplätze sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren jährlich zu entrichten.

Ab Rechnungsjahr 1996 wird die Fälligkeit auf den 01.07. eines jeden Jahres festgesetzt.

D) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine nicht belegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brome in Brome

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL.1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brome in Brome hat der Kirchenvorstand am 15.11.2014 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 27.09.2011 beschlossen.

§ 1

In § 6 wird Absatz II wie folgt neu gefasst:

„II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 288,-- € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 170,-- € |

§ 2

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung zu § 1 tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brome, den 15.11.2014

Der Kirchenvorstand:

gez. R. Kitzmann
Vorsitzender

(L. S.)

gez. Klopp
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfsburg , den 19.11.2014

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Löhmannsröben
Vorsitzende

(L. S.)

gez. S. Peters
Stellv. Vorsitzender

S a t z u n g
des Wasser- und Bodenverbandes

(in der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.11.2014 geänderten und ab 01.01.2015 geltenden Fassung)

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Unternehmen, Plan, Anlagen
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit des Vorstandes
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlüsse des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstandes
- § 18 Geschäftsführer
- § 19 Personal
- § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 21 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten
- § 22 Wirtschaftsführung
- § 23 Wirtschaftsplan

- § 24 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 25 Rechnungslegung
- § 26 Prüfung der Jahresrechnung
- § 27 Entlastung des Vorstandes
- § 28 Beiträge
- § 29 Beitragsverhältnis
- § 30 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 31 Vorausleistungen
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmung zu Geschäften
- § 35 Verschwiegenheit
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

„Wasserverband Gifhorn“

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Gifhorn.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasserverband Gifhorn.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes - nachfolgend Mitglied genannt - sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im Mitgliederverzeichnis aufgenommen und dort mit der beteiligten Fläche näher beschrieben sind.
- (2) Andere als kommunale Gebietskörperschaften werden als Mitglied des Verbandes nicht aufgenommen.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband geführt und auf dem Laufenden gehalten (WVG § 4).

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bis zu den Letztabnehmern bereitzustellen.

- (2) Der Verband hat die Abwasserbeseitigungspflicht von seinen Mitgliedern - mit Ausnahme der Stadt Gifhorn - übernommen. Deshalb führt er die Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe durch. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (4) Darüber hinaus kann der Verband auch vertraglich die Durchführung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von seinen Mitgliedern übernehmen, soweit die Mitglieder hierfür zuständig sind. Dies gilt auch für Mitgliedsgemeinden von Verbandsmitgliedern.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Verband allgemeingültige Satzungen mit Außenwirkung für sein Verbandsgebiet oder Teile davon erlassen, soweit seine Mitglieder ihm die Satzungshoheit hierfür übertragen haben.

§ 4

Unternehmen, Plan, Anlagen

- (1) Der Verband setzt seine Aufgaben durch das Unternehmen ins Werk. Dazu hat er die notwendigen Baumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen, die nötigen Grundstücke oder Rechte hieran zu erwerben bzw. zu übernehmen. Er hat außerdem Leitungen, Pumpwerke, Bauwerke und sonstige für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen vorzuhalten, zu erwerben, zu betreiben, zu ändern, zu beseitigen, zu erneuern und die dafür erforderlichen vertraglichen Regelungen zu treffen. Der Verband ist berechtigt, Anlagenteile zu veräußern, soweit dies der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nicht zuwider läuft. Die Verkaufserlöse sind den betroffenen Geschäftsbereichen gutzuschreiben.

Löst sich der Verband auf, sind die Mitglieder berechtigt, die ihre Abwasserentsorgung betreffenden Anlagen zu erwerben. Der vom Mitglied zu entrichtende Kaufpreis wird nach den gleichen Grundsätzen ermittelt, wie bei der Übernahme der Anlage durch den Verband im Jahre 1995, d. h. es muss der Restbuchwert zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um den Restbuchwert der erhaltenen Fördermittel und sonstiger Investitionszuschüsse sowie der empfangenen Beiträge und Kostenerstattungen zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für Anlagen, die nach 1995 vom Verband angeschafft, hergestellt oder erneuert wurden. Können sich die Parteien über die Höhe des Kaufpreises nicht einigen, wird ein Gutachter eingeschaltet.

- (2) Der Umfang, der Stand und die Darstellung des Unternehmens ergibt sich aus den Plänen und seinen Ergänzungen.
- (3) Die Kosten einer Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen des Verbandes sind aufgrund eines Vertrages zu erstatten.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke der Mitglieder, die öffentlichen Zwecken dienen, unentgeltlich zu benutzen. Dabei hat er alle verursachten Schäden zu beheben und hinsichtlich Festigkeit und Oberfläche einen gleichwertigen Zustand wieder herzustellen, soweit das betroffene Mitglied den Verband nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit. Die Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach der

Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV). Für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Abwasserentsorgung sind Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 6 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen (Wasserwerke, Kläranlagen und Pumpwerke) des Verbandes sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und genutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes je einen Schaubeauftragten sowie dessen Vertreter. Für die Amtszeit der Schaubeauftragten gelten die Vorschriften des § 13 der Verbandssatzung entsprechend.
- (3) Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist ein.
- (5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel (WVG §§ 44, 45).

§ 7 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand (WVG § 46).

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied benennt 3 Delegierte und legt die Reihenfolge des Stimmrechts, das nur einheitlich ausgeübt werden kann, fest.
- (3) Jedes Mitglied hat je angefangene 4.000 Kunden eine Stimme. Maßgebliche Zahl der Kunden ist die Summe der Trinkwasserverbrauchs- und Abwasserübergabestellen im Gebiet des Mitgliedes. Stichtag ist der vorangegangene 01.11.
- (4) Der Vorstand ist zur Verbandsversammlung zu laden. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller möglichen Stimmen.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über
 - die Aufstellung bzw. Änderung der Satzung,
 - die Aufgaben, das Unternehmen, den Plan,
 - die Grundsätze der Geschäftspolitik,

2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
3. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
5. Beschlussfassung über die Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV),
6. Beschlussfassung über die Anwendung der *Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)*,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Wahl der Schaubeauftragten,
11. Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit zweiwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Abkürzung und auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 16 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen ist die Ladungsfrist gewahrt, wenn die Ladung 3 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern zwei Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der möglichen Stimmen durch die anwesenden Delegierten vertreten und die Ladung rechtzeitig erfolgt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Verbandes und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

- (7) § 23 Abs. 3 b und Abs. 3 c können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Mitglieder geändert werden.
- (8) § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und Abs. 2 können nur einstimmig geändert werden.
- (9) Es wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheit gem. Abs. 5 a beschließt.
- (10) Gewählt wird offen. Auf Verlangen eines Delegierten ist geheim zu wählen.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse und
 5. das Ergebnis von Wahlen (WVG § 48).
- (12) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen 14 Tagen nach Absendung widersprochen wird.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher sowie einem Beisitzer je Mitglied. Jeder Beisitzer hat einen persönlichen Vertreter. Dabei soll gewährleistet sein, dass der Beisitzer oder sein Vertreter Bediensteter des Mitgliedes ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Ein Beisitzer ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (4) Die persönlichen Vertreter sind zu den Beratungen des Vorstandes hinzuzuziehen, wenn der Wirtschaftsplan und/oder die Rechnungslegung (§§ 23 und 25) für die Abwasserentsorgung des Mitgliedes behandelt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher sowie auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes die Beisitzer und deren persönliche Vertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Beisitzer zum stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Amtszeit vom 1. Januar des auf eine Kommunalwahl in Niedersachsen folgenden Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres gewählt, in dem die Wahlperiode der Kommunen endet.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist (WVG § 53).

§ 14
Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung,
 - die Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000 Euro,
 - die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann durch den Erlass einer Geschäftsordnung Aufgaben und Befugnisse sowohl auf den Verbandsvorsteher als auch auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 15
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringlichen Fällen gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mit. Der Geschäftsführer ist zu benachrichtigen.
- (4) Im Jahr ist mindestens zu zwei Sitzungen zu laden.
- (5) Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher.

§ 16
Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gilt für das Verfahren § 10 sinngemäß.
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen nach Ausschreibungen sowie in dringlichen Fällen können die erforderlichen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht und die haushaltsrechtlichen Vergabegrundsätze (insbes. § 55 LHO) beachtet worden sind.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen (WVG § 56). Im Übrigen gilt § 10 Abs. 8 und 9.

§ 17

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (2) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 18

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus der in § 14 Abs. 2 genannten Geschäftsordnung.

§ 19

Personal

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.

Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für Beamte, Dienstkräfte und Arbeitnehmer.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals.

- (3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten, Dienstkräften und Arbeitnehmern entscheidet der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen des Personals auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Verbandsvorsteher oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben werden (WVG § 55).

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder, Delegierten und Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, in der das Sitzungsgeld und die Fahrkostenpauschale bereits enthalten sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (4) Die Delegierten erhalten für die Teilnahme der Verbandsversammlung als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (5) Die Schaubeauftragten erhalten für die Teilnahme der Verbandsschau als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).

§ 22
Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den in dieser Satzung bestimmten Einschränkungen sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23
Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in den Geschäftsbereich Wasserversorgung und in Geschäftsbereiche der Abwasserentsorgung, bezogen auf die Kalkulationsbereiche der Mitglieder.
- (4) Die Geltungsbereiche der Geschäftsbereiche der Abwasserentsorgung können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder zusammengefasst oder verändert werden, auf deren Gebiet die Geschäftsbereiche Anwendung finden.
- (5) Eine Änderung der Höhe des Grundpreises in den Geschäftsbereichen kann nicht gegen die Stimmen des betroffenen Mitgliedes festgesetzt werden.
- (6) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (WVG § 65).

§ 24
Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die in dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen (WVG § 65).

§ 25
Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

§ 26
Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Verbandsvorsteher gibt die Rechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.
- (2) Für den Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der LHO sinngemäß.

§ 27
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes der Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (WVG §§ 47, 49).

§ 28
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge werden in Form von Geldleistungen (Geldbeiträgen) erhoben.
- (3) Der Verband deckt seine Aufwendungen durch Beiträge der Mitglieder nur soweit, als diese nicht durch die erzielten Entgelte und Baukostenzuschüsse der Kunden und sonstige Einnahmen gedeckt sind.
- (4) Die Versorgung der Kunden mit Trink- und Brauchwasser und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Abwasserentsorgung und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Verbandes.

§ 29
Beitragsverhältnis

- (1) Soweit die anrechenbaren Kosten durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden sie sachgerecht den Geschäftsbereichen zugeordnet.
- (2) Ist eine sachgerechte Zuordnung von Kosten zu den Geschäftsbereichen nicht möglich, erfolgt die Aufteilung nach folgenden Schlüsseln:
 - a) Die Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung werden auf die Sparten Trinkwasser und Abwasser nach der Anzahl der jeweils in den Sparten geführten, im Verwaltungsgebäude tätigen Mitarbeiter umgelegt.

- b) Die Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung werden auf die Geschäftsbereiche im Abwasser nach der Anzahl der Schmutzwasserkunden gemäß § 8 Abs. 3 umgelegt. Der Stichtag für die Ermittlung der maßgeblichen Kundenzahl ist der vorangegangene 01.11. Vorab werden die Kosten um aktivierte Eigenleistungen (Planung und Bauleitung) gemindert. Diese werden den Investitionen zugeordnet.
 - c) Werden in einem Geschäftsbereich getrennte Abwasserentgelte erhoben, sind die Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung sowie die Kosten des Kläranlagenpersonals auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser nach dem Einzelfall gerecht werdenden Schlüsseln aufzuteilen.
 - d) Werden in einem Geschäftsbereich getrennte Abwasserentgelte erhoben, sind die Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung sowie die Kosten des Kläranlagenpersonals im Bereich Niederschlagswasser nach den jeweils anzurechnenden öffentlichen und privaten Flächen aufzuteilen.
- (3) Die Kosten für Erweiterungen, Erneuerungen und Unterhaltungsaufwand der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. § 3 Abs. 3 sind von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung zu erstatten.
- (4) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt - soweit die Kosten nicht durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind - Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Zustellung fällig.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren (WVG § 31).

§ 31 Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen in Höhe der vorliegenden Abschlagsrechnungen für Leistungen gem. § 3 Abs. 3.

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes für das gesamte Verbandsgebiet erfolgen in der Allerzeitung, der Gifhorer Rundschau, dem Isehagener Kreisblatt und den Peiner Nachrichten.

- (2) Bekanntmachungen für Teile des Verbandsgebietes erfolgen in den Zeitungen nach Abs. 1, die im betreffenden Zuständigkeitsbereich des Mitgliedes ihr Verbreitungsgebiet haben.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (WVG §§ 72, 73).

§ 34 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf außer in den im Wasserverbandsgesetz genannten Fällen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur erstmaligen Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro übersteigen.
- b) zur Umschuldung oder Prolongation von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro übersteigen.

§ 35 Verschwiegenheit

- (1) Die Delegierten der Verbandsversammlung, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

**§ 36
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 28.11.2013 außer Kraft.

Gifhorn, den 27.11.2014

WASSERVERBAND GIFHORN
Der Verbandsvorsteher

Wrede

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Gifhorn wird genehmigt.

Gifhorn, den 15.12.2014

Landkreis Gifhorn
Der Landrat

Dr. Ebel

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gifhorn hat auf ihrer Sitzung am 27.11.2014 das ab 01.01.2015 geltende Abwasserpreisblatt Nr. 10 für die Gemeinde Sassenburg sowie das ab 01.01.2015 geltende Abwasserpreisblatt Nr. 11 für die Samtgemeinde Isenbüttel beschlossen.

Gifhorn, 03.12.2014

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag

Schmidt
Geschäftsführer

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)
des Wasserverbandes Gifhorn

gültig ab 1. Januar 2015

Abwasserpreisblatt Nr. 10

für das Verbandsmitglied

Gemeinde Sassenburg

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Qn	Q _{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b und c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a:	1,65 €/je m ³ Schmutzwasser
Einrichtung b:	0,46 €/je m ² anrechenbare Fläche jährlich
Einrichtung c (Kleinkläranlagen):	76,91 €/je m ³ Schlamm
Einrichtung c (Sammelgruben):	29,61 €/je m ³ Schmutzwasser

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **38,60 €**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

Einrichtung a:		Einrichtung b:	
Anschlussweite	SW-BKZ in €	Abrechnungseinheit	NW-BKZ
1"	2.491,-	m ²	2,53 €/m ²
1 ¼"	4.669,-	Fläche des in die Niederschlagswasserkanalisation einleitenden Grundstücks	
1 ½"	8.432,-		
2"	15.209,-		

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €
bis 1,5 m	2.493,-	1.665,-
bis 2,0 m	3.083,-	2.256,-
bis 2,5 m	3.372,-	2.544,-
bis 3,0 m	3.843,-	3.016,-

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **140,- €** je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.382,- €** Ein BKZ wird nicht berechnet.

Gifhorn, im November 2014

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)
des Wasserverbandes Gifhorn

gültig ab **1. Januar 2015**

Abwasserpreisblatt Nr. 11

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Isenbüttel

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

Qn	Q _{max} (m ³ /h)	€Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtungen b und c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a:	0,89 € je m ³ Schmutzwasser
Einrichtung b:	0,22 € je m ² anrechenbare Fläche jährlich
Einrichtung c (Kleinkläranlagen):	76,91 € je m ³ Schlamm
Einrichtung c (Sammelgruben):	29,61 € je m ³ Schmutzwasser

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **38,60 €**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

Einrichtung a:		Einrichtung b:	
Anschlussweite	SW-BKZ in €	Abrechnungseinheit	NW-BKZ
1"	2.491,-	m ²	2,53 €/m ²
1 ¼"	4.669,-	Fläche des in die Niederschlagswasserkanalisation einleitenden Grundstücks	
1 ½"	8.432,-		
2"	15.209,-		

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €
bis 1,5 m	2.493,-	1.665,-
bis 2,0 m	3.083,-	2.256,-
bis 2,5 m	3.372,-	2.544,-
bis 3,0 m	3.843,-	3.016,-

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **140,- €** je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.382,- €** Ein BKZ wird nicht berechnet.

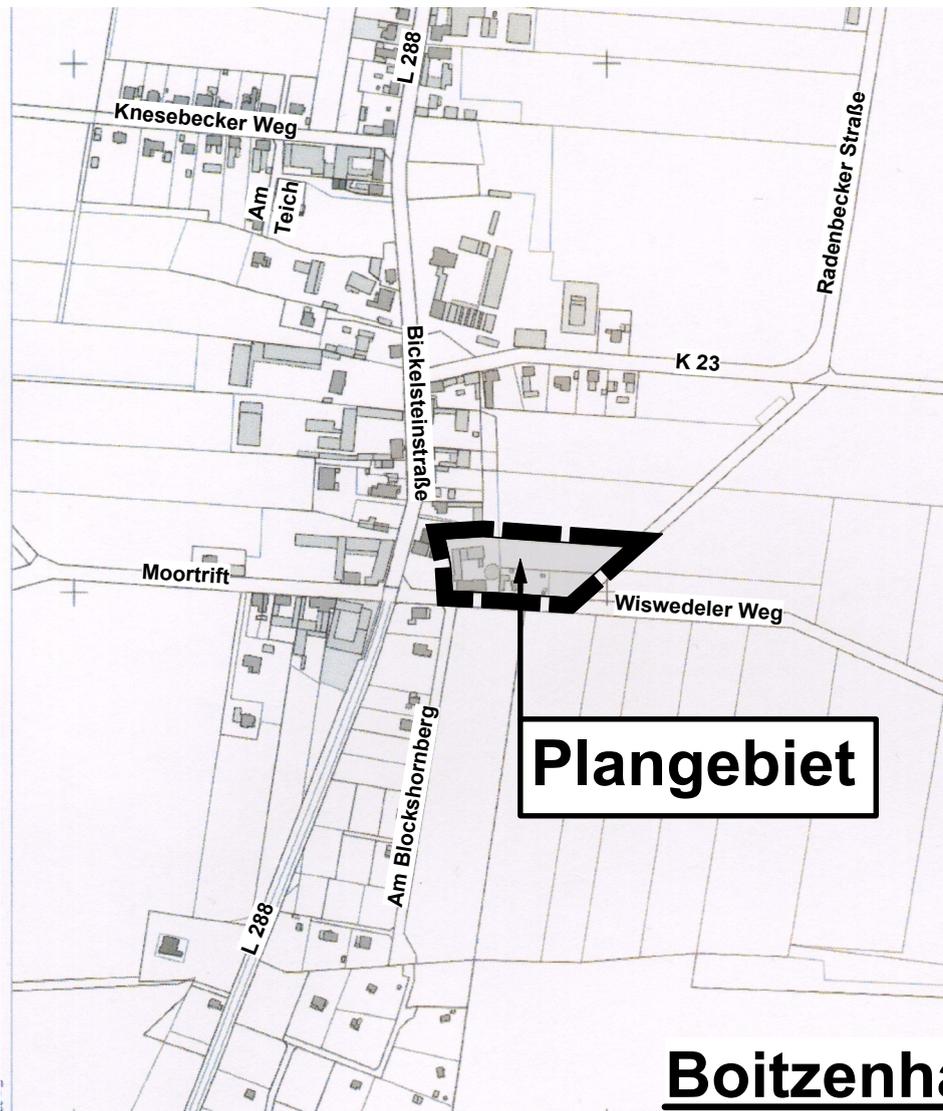
6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2014

Wasserverband Gifhorn

Übersichtsplan M 1: 2.000



Boitzenhagen

Quellen: Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

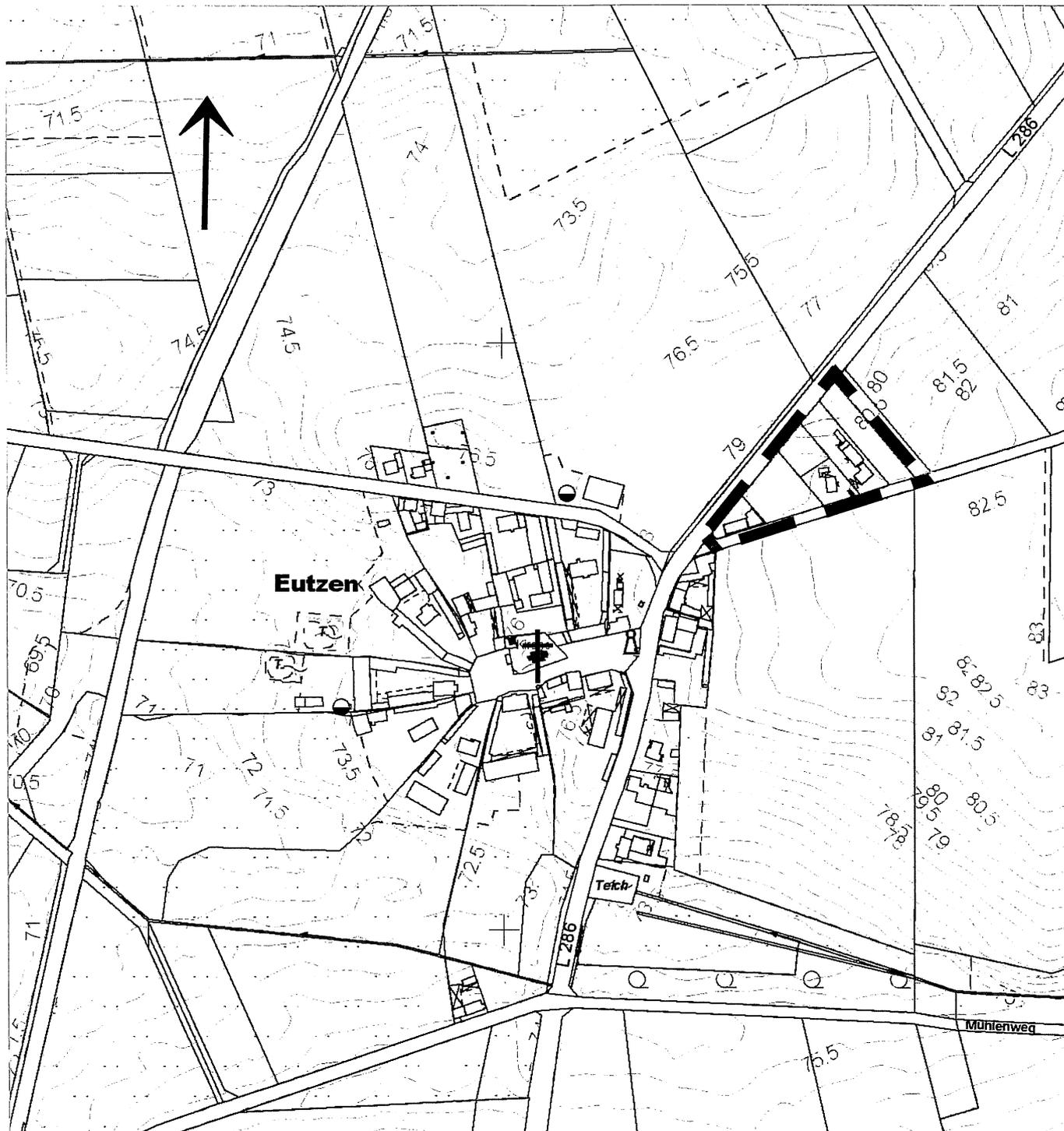
Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Stadt Wittingen
Ortschaft Boitzenhagen



**Geltungsbereich der Satzung
nach § 34 Abs. 4 BauGB**



Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
 LGLN RD Wolfsburg - Katasteramt Gifhorn - Stand: 24.05.2014
 Am Schlossgarten 6
 38518 Gifhorn

**Stadt Wittingen
 Ortschaft Eutzen**



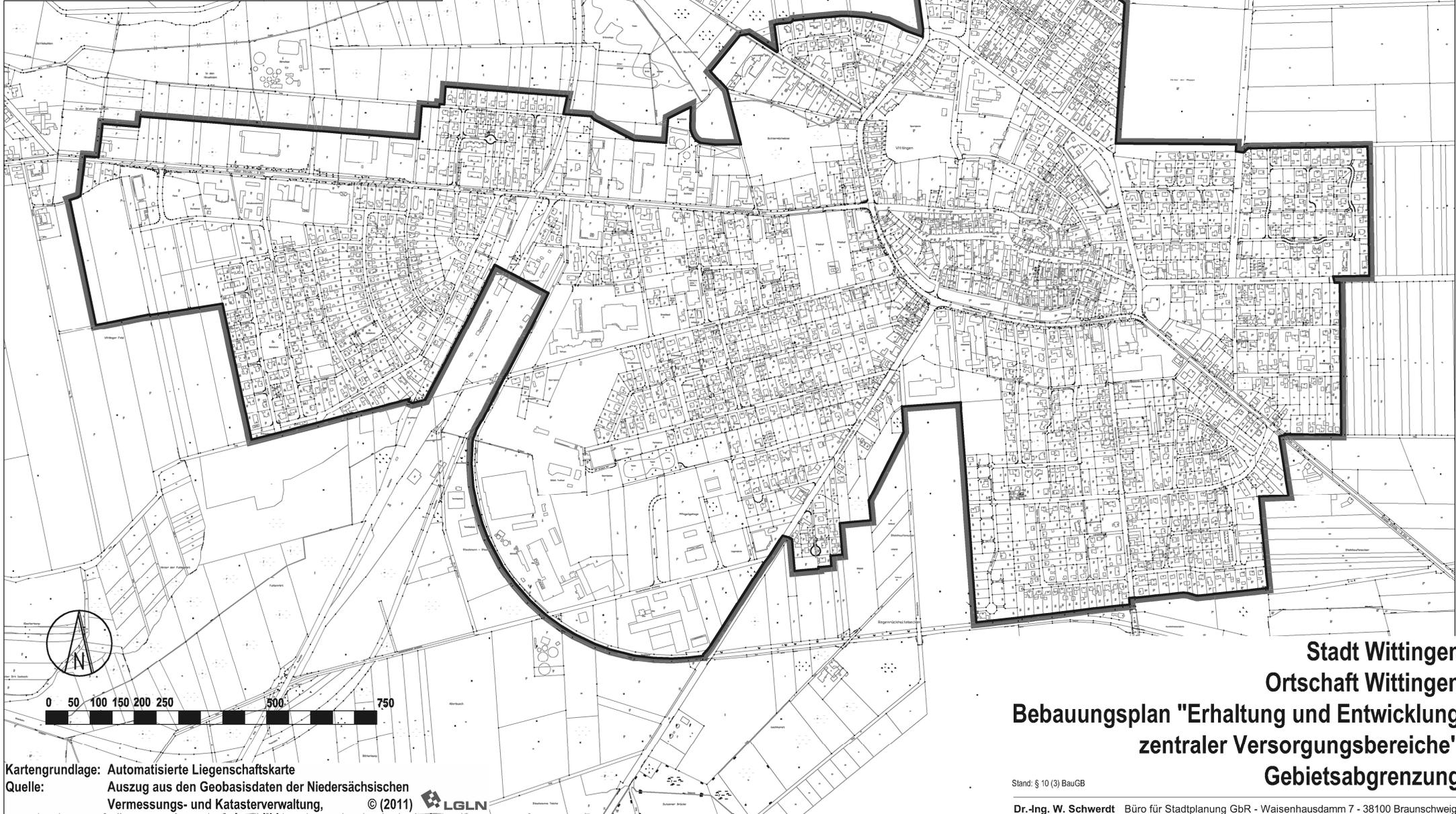
**Geltungsbereich der
 Außenbereichssatzung
 nach § 35 Abs. 6 BauGB**

CGP Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Legende

Regelungen erfolgen ausschließlich für nach § 34 BauGB zu bewertende Flächen

 räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Stadt Wittingen
Ortschaft Wittingen
Bebauungsplan "Erhaltung und Entwicklung
zentraler Versorgungsbereiche"
Gebietsabgrenzung

Stand: § 10 (3) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

